



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 590/16

vom
27. Juli 2017
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen zu 1. bewaffneten unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.
zu 2. unerlaubter Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung der Beschwerdeführer am 27. Juli 2017 gemäß § 349 Abs. 2 und Abs. 4 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten M. gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 27. September 2016 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Die Revision des Angeklagten N. gegen das Urteil des Landgerichts Aachen vom 27. September 2016 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass ein Wertersatzverfall in Höhe von 960 Euro angeordnet wird, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Krehl

Eschelbach

Zeng

Bartel

Grube